Bestätigung

zur Befreiung von der Pflicht zur Ausstellung

Gebäude

Gebäudetyp	**Nichtwohngebäude**
Adresse	**28217 Bremen, Cuxhavener Straße 31**
Gebäudeteil	**Gebäude 2**
Baujahr Gebäude	**unbekannt**
Baujahr Wärmeerzeuger	**----**
Anzahl Wohnungen	**1**
Gebäudenutzfläche	**18658m²**
Gebäudenutzung	**Parkhaus, Kartbahn**

Gebäudefoto (freiwillig)

Das Gebäude ist durch eine der folgenden Regelungen in der Energieeinsparverordnung von 2014 (EnEV 2014) von der Pflicht zur Erstellung eines Energieausweises befreit:

- ☒ **das Gebäude wird nicht gemäß § 1 Abs. 2 EnEV 2014 unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt**
- ☐ **es handelt sich um ein Gebäude gemäß § 1 Abs. 3 EnEV 2014**

  Zutreffend u.a. für:

  - ☐ Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder Haltung von Tieren genutzt werden
  - ☐ Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen
  - ☐ unterirdische Bauten
  - ☐ Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen
  - ☐ Traglufthallen und Zelte
  - ☐ Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren
  - ☐ Gebäude die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind
  - ☐ Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind
  - ☐ Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind, wenn der zu erwartende Energieverbrauch der Wohngebäude weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt
  - ☐ sonstige Handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 °C oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden

- ☐ **es handelt sich um ein kleines Gebäude mit nicht mehr als 50 Quadratmetern Nutzfläche gemäß § 16 Absatz 5 EnEV 2014 bzw. § 2 EnEV 2014**
- ☐ **es handelt sich um ein Baudenkmal gemäß § 16 Absatz 5 EnEV 2014 bzw. § 2 EnEV 2014**

Hinweis Baudenkmäler sind nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten. Da der amtliche Denkmalschutz in die Kompetenzen der Bundesländer fällt, gibt es in den einzelnen Bundesländern verschiedene Begriffsdefinitionen. In einigen Bundesländern wird der Begriff "Denkmal" bzw. "Kulturdenkmal" verwendet. Baudenkmäler im Sinne der EnEV sind z.B. auch Gebäude, die unter Ensembleschutz fallen.

Aussteller

Dipl.-Ing. Architektur Christian Kuegler

Dittrichring 17
04109 Leipzig

05.05.2015
Ausstellungsdatum

Dipl.-Ing. Architektur Christian Kuegler
Dittrichring 17
04109 Leipzig

Unterschrift des Ausstellers